



Merkblatt

Stadt Leutershausen

Artenschutz bei Gehölzbeseitigung und -schnitt

Bäume, Hecken und Sträucher sind nicht nur im Wald und in der freien Landschaft von großer Bedeutung für Mensch und Tier, sondern übernehmen auch in besiedelten Bereichen wichtige Funktionen für unseren unmittelbaren Lebensraum.

Sie binden Feinstäube, absorbieren Schadstoffe wie Stickoxide, Kohlenmonoxide oder Schwefeldioxid und mindern so die Schadstoffbelastung für uns Menschen.

Durch die Photosynthese der Blätter entsteht Sauerstoff und durch die Verdunstung von Wasser kühlen Pflanzen die Umgebung. Im Schatten eines Baumes ist es deutlich kühler als unter einem Sonnenschirm. Dies ist vor dem Hintergrund des Klimawandels und der zunehmenden Hitze von besonderer Bedeutung.

Wir sollten deshalb alle gemeinsam zum Erhalt unseres Lebensraums und zur Sicherung unserer Lebensqualität darauf achten, den Bestand der Bäume, Hecken und Sträucher zu erhalten – besser noch zu erweitern.

Dies freut auch die Tiere. Alle Pflanzen bieten auf unterschiedlichste Weise Lebensräume für Säugetiere, Vögel, Insekten oder Amphibien. Viele Tier- und Pflanzenarten sind unmittelbar aufeinander angewiesen und können nur durch bestimmte Koexistenzen überleben. Schneiden oder entfernen wir unbedacht Bäume, Hecken und Gehölze, greifen wir in diese Abhängigkeiten ein und zerstören auch damit zunehmend die Biodiversität.

Die Arbeit, die uns Bäume und Sträucher im Herbst durch das Abwerfen ihres Laubes machen, sollten wir nicht länger als wiederkehrenden Fluch betrachten, sondern als Gegenleistung für deren Dienste.

Wenn sich ein Eingriff dennoch nicht vermeiden lässt, sind bei der Beseitigung oder dem Zurückschneiden von Gehölzen der **Allgemeine Artenschutz** und der **Besondere Artenschutz** zu beachten.

Auf den folgenden Seiten erhalten Sie Informationen, welche Maßnahmen unter welchen Voraussetzungen zulässig sind.

1) Allgemeiner Artenschutz

Jahreszeitliches Schnittverbot gemäß § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG:

§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG

Es ist verboten Bäume, Hecken, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden oder zu beseitigen.

Das zeitlich beschränkte Schnittverbot soll dem allgemeinen Schutz aller Arten dienen, die auf diese Gehölze angewiesen sind, sowie Gehölze als Brutplatz und Nahrungsquelle in der Saison erhalten. Schnittmaßnahmen an Gehölzen sollten deshalb möglichst nur im Zeitraum von Oktober bis Februar durchgeführt werden!

Ausnahme: Eine Beseitigung oder ein Rückschnitt von Gehölzen ist innerhalb der Schutzzeit nur möglich, wenn die zwei folgenden Voraussetzungen vorliegen:

- **Es liegt eine gesetzliche Ausnahme vor. (siehe unten)**
- **Es werden keine Verbotstatbestände des besonderen Artenschutzes verwirklicht. (siehe Besonderer Artenschutz auf Seite 3)**

Gesetzliche Ausnahmen:

- Bäume auf gärtnerisch genutzten Grundflächen (hierzu zählt zum Beispiel auch der Hausgarten)
- Bäume im Wald
- Schonende Form- und Pflegeschnitte (hierzu zählt zum Beispiel die Beseitigung von Totholz und beschädigten Ästen sowie der Rückschnitt der Hecke um den Zuwachs einer Saison)
- Beseitigung von geringfügigem Gehölzbewuchs, wenn dies zur Verwirklichung einer Baumaßnahme erforderlich ist und das Bauvorhaben zugelassen ist
- Zeitnah notwendige Maßnahmen zur Wiederherstellung der Verkehrssicherheit, wenn keine Alternativen ersichtlich sind

Achtung: Stehen Ihre Bäume unter dem Schutz einer naturschutzrechtlichen Verordnung (z.B. Baumschutzverordnung, Naturdenkmalsverordnung, Naturschutzgebietsverordnung o.A.) ist für Eingriffe an Ihren Bäumen möglicherweise eine Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde erforderlich!

Hinweis: Die Stadt Leutershausen hat aktuell keine Baumschutzverordnung.

2) Besonderer Artenschutz

Im Gegensatz zum jahreszeitlichen Schnittverbot des allgemeinen Artenschutzes gelten die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ganzjährig!

§ 44 Abs. 1 BNatSchG

Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen (z.B. Larven, Eier) aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zudem ist es untersagt ihre Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (z.B. belegte Nester, Höhlen in Bäumen).

Besonders geschützte Arten sind z.B. fast alle heimischen Säugetiere (z.B. Eichhörnchen, Siebenschläfer), alle europäischen Vogelarten, einige Insektenarten (z.B. Hornissen und viele Wespenarten, Prachtkäfer, Rosenkäfer), eine Reihe von Amphibien und Reptilien.

Streng geschützte Arten, die einem weitergehenden Schutz unterliegen (zusätzliches Störungsverbot) sind unter den Säugetieren u.a. Haselmaus und alle Fledermausarten, unter den europäischen Vogelarten u.a. Grünspecht, Waldohreule und Neuntöter, unter den Insektenarten u.a. Eremit und Alpenbock sowie bei den Amphibien z.B. der Laubfrosch.

Achtung: Es ist vom Antragsteller in eigener Verantwortung sicher zu stellen, dass keine Verbote nach § 44 BNatSchG eintreten. Im Zweifelsfall wird dazu geraten sich vorab fachlichen Rat durch eine versierte Person (z.B. BiologIn o.Ä.) einzuholen.

Vor jeglichen Baumfällungen und Schnittmaßnahmen an Gehölzen muss deshalb eine Überprüfung vorgenommen werden, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände berührt werden könnten. Hierzu sind die Gehölze insbesondere auf artenschutzrechtlich relevante Lebensraumstrukturen, z.B. Baumhöhlen und -spalten (Fledermäuse, Specht), Nester standorttreuer Vogelarten (Greifvögel, Eulen) und starkes Totholz zu untersuchen! In der Regel kann ein Eintreten der Verbotstatbestände durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Solche Maßnahmen können beispielsweise eine ökologische Begleitung, Vergrämnungsmaßnahmen oder eine Verschiebung außerhalb der Vogelbrutzeit sein.

Hinweis: Werden trotz o.g. Vorsichtsmaßnahmen während der Arbeiten Tiere oder Lebensstätten festgestellt, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen und eine fachkundige Person bzw. die Untere Naturschutzbehörde einzuschalten!

Verstöße gegen Allgemeinen und Besonderen Artenschutz

Ein Verstoß gegen die Verbote des § 39 Abs. 5 und des § 44 Abs. 1 BNatSchG stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 69 Abs. 2 und 3 BNatSchG dar, die mit Geldbuße bis zu 50.000€ geahndet werden kann. In besonders schweren Fällen greifen die Strafvorschriften von § 71 und § 71 a BNatSchG.

Kontakte für weiterführende Fragen:

Stadt Leutershausen

Klima- & Umweltschutz

E-Mail: gerald.ulrich@leutershausen.de

Telefon: 09823 951-772

Landkreis Ansbach

Untere Naturschutzbehörde Sachgebiet 44 Technischer Umweltschutz

E-Mail: naturschutz@landratsamt-ansbach.de

Telefon: 0981 468-4415